

Merkblatt zur Fortbildungspflicht nach § 7 Hebammenberufsordnung NRW (HebBO NRW) vom 06. Juni 2017

Nach § 7 HebBO NRW vom 06. Juni 2017 haben sich Hebammen und Entbindungspfleger fortzubilden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren müssen der zuständigen Behörde (Kreise oder kreisfreie Städte als untere Gesundheitsbehörde) mindestens 60 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Geeignete Maßnahmen zur Fortbildung sind insbesondere Fortbildungsveranstaltungen von Hebammenlehranstalten und Hebammenverbänden, aber auch berufsaufgabenbezogene Fortbildungen von Krankenhäusern, die durch die Ärztekammern zertifiziert sind. Alle anderen Fortbildungsveranstaltungen sollten zuvor mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Die hohen berufsbezogenen Erwartungen an den Hebammenberuf machen eine Prioritätenbildung im Rahmen der 60-stündigen Fortbildung erforderlich. Davon sind

- **mindestens 20 Stunden Notfallmanagement**

nachzuweisen.

Alle Fortbildungen müssen Berufsrelevanz für die originäre und gewöhnliche Hebammenarbeit haben. Sie sollten evidenzbasiert konzipiert sein (wissenschaftlich und auf Expertise begründet). Die Referentinnen und Referenten müssen ausreichend qualifiziert sein. Die Fortbildungen sollten in einer ausgewogenen Mischung möglichst alle Teilbereiche der Hebammenarbeit abdecken (Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett, Stillen und Ernährung im ersten Lebensjahr).

Die einzelnen Fortbildungsnachweise sind als **beglaubigte Kopien** oder als **einfache Kopien zusammen mit den jeweiligen Originalen** vorzulegen. Die Originale werden nach Überprüfung wieder zurück geschickt bzw. bei persönlicher Vorsprache direkt wieder mitgegeben. Sollten nur Originale vorgelegt werden, von denen dann Kopien gefertigt werden müssen, werden 0,50 Euro/Seite dafür in Rechnung gestellt.

Ebenfalls vorzulegen ist die schriftliche Anerkennung jeder einzelnen Fortbildung nach § 7 HebBO NRW. Entsprechende Mustervordrucke zur Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung und über die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung können über die Internetseite des Kreises Gütersloh als Pdf-Datei herunter geladen werden:

<http://www2.intern.kreis-guetersloh.de/home/index.cfm/>

Rubrik: Gesundheit

hier: Fortbildung nach § 7 Hebammenberufsordnung

An dieser Stelle noch Hinweise für Veranstalter von Fortbildungsveranstaltungen:

- Für die Prüfung der Eignung von Fortbildungsveranstaltungen für Hebammen und Entbindungspfleger ist nach der Tarifstelle 10.3.7. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen seit 2014 eine **Gebühr in Höhe von 25 bis 100 Euro** festzusetzen. Der Kreis Gütersloh wird **ab sofort** für entsprechende Anerkennungsverfahren Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall bemessen. Bitte berücksichtigen Sie dieses bei Ihren Kostenkalkulationen.
- Anerkannte Fortbildungen können auch in das Archiv anerkannter Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes der Hebammen NW aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke müsste sich der Veranstalter darum bemühen, dass die Fortbildung in den Veranstaltungskalender des Landeshebammenverbandes der Hebammen NW eingetragen wird (**mailto: redaktion@hebammen-nrw.de**).
- Die Nachweise müssen die nachfolgenden Angaben beinhalten:
 - Name, Vorname und Anschrift des Teilnehmers
 - Veranstalter, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer
 - Name des/der Referenten, Qualifikation
 - Zielgruppe
 - Veranstaltungsort, Datum, Stundenzahl
 - Thema der Fortbildung, Ziele, Inhalte
 - Lehr-/Lernmethoden

- Zuständige Behörde für die Prüfung der Fortbildungsbelege sind:
 - bei einer Tätigkeit im Kreißaal oder einer Hebammenpraxis:
das Gesundheitsamt des Tätigkeitsortes
 - bei einer freiberuflichen Tätigkeit ohne klinische Tätigkeit oder Praxisanbindung:
das Gesundheitsamt des Wohnortes der Hebamme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Fortbildung auch im Falle einer Unterbrechung oder zeitlichen Beschränkung der Berufsausübung – unabhängig vom Grund – besteht.

Auskunft erteilen gern:

Sandra Fleiter
Werner Brieger

Tel.: 05241/85-1645
Tel.: 05241/85-1643

Sandra.Fleiter@gt-net.de
Werner.Brieger@gt-net.de

Stand: Februar 2019